

alter und in der frühen Neuzeit, hg. von Günther SCHULZ, München 2002. – BOOCKMANN, Hartmut: Laurentius Blumenuau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415–1484), Göttingen 1965. – BOOCKMANN, Hartmut: Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981) S. 295–316. – Gelehrte im Reich. Zur Sozial- u. Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, Berlin 1996. – KOCH, Bettina: Räte auf deutschen Reichsversammlungen. Zur Entwicklung der politischen Funktionseleite im 15. Jahrhundert, Frankfurt 1999. – LIEBERICH, Heinz: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964) S. 120–189. – Lorenz Fries (1489–1550). Fürstbischöflicher Rat u. Sekretär, hg. von Enno BÜNZ, Würzburg 1989. – MORAW, Peter: Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Könige im Spätmittelalter (1273–1493), in: Die Rolle der Juristen, 1986, S. 77–148. – PODLECH, Wilfried: Tilmann Johel von Linz († 1461). Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten, Speyer, 1988. – Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, hg. von Annette BAUMANN, Köln 2003. – REINLE, Christine: Ulrich Riederer (ca. 1406–1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III, Mannheim 1992. – SCHMUTZ, Jürg: Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425, Basel 2000. – Die Rolle der Juristen, 1986. – SCHULZE, Winfried: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988. – THUMSER, Matthias: Hertnidt vom Stein (ca. 1427–1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche u. Fürstendienst, Neustadt a.d. Aisch, 1989. – WEIGEL, Helmut: Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454, in: SHKBAW 5: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958.

Bettina KOCH

Hofbeamte

1200–1450 Die alten Hofämter des Marschalls, Kämmerers, Truchsessens (Seneschalls), Mundschenken, Jägermeisters und Küchenmeisters waren *Lehnämter* und hatten Ende des 13. Jh.s an Stellenwert verloren; sie waren zu Ehrenämtern herabgesunken. Die Aufsichts- und Verantwortungsbereiche, für welche die Inhaber der alten Hofämter Sorge getragen hatten, wuchsen an den Höfen aber weiter an, so

daß adäquate *Dienstämter* etabliert werden mußten. Jene Ämter wurden mit Dienstleuten besetzt, die sich fast vollständig aus der fsl. Vasallität rekrutierten. Sie konnten auf ihren Positionen die alten Titulierungen weiterführen; allerdings waren Titel und Amt nicht mehr vererbbar, da sie durch Übereinkunft oder aufgrund entgegengebrachter Gunst ihren Dienst verrichteten. Signaturen des Dienstes waren der Eid, ein mündl. oder schriftl. Abkommen sowie die finanzielle und materielle Versorgung des Herrschers gegenüber seinen Dienstleuten (Hofbeamten).

Zur Verwaltung des Hofes wurden zunehmend *neue Hofämter* eingerichtet, die unter funktionalem Aspekt in der Tradition der älteren Ämter standen. Die Inhaber dieser Hofämter verrichteten bloßen Hofdienst; im Zeremoniell besaßen sie nur eine nachgeordnete Bedeutung, da die älteren Ämter weiter existiert haben und besetzt waren. Diese scheinbare Verdoppelung ist auf die Aufspaltung der Ämter in funktionale und zeremonielle Hofämter zurückzuführen (Hofmeister/Truchseß; Kellermeister/Mundschenk; Kammermeister/Kämmerer; Stallmeister/Marschall). Daneben gewannen am Hof die Funktionsträger an Ansehen, Einfluß und Bedeutung, die Ämter besaßen, die seit längerem zur Hof- oder Territorialverwaltung gehörten: Kanzler, Protonotar und Hofrichter – unterschiedl. wird die Stellung der Hofgeistlichen, Münzmeister und Leibärzte bewertet. Die beiden letzteren wird man als Hofbeamte bezeichnen dürfen, obgleich sie nicht der Residenzpflicht unterlagen und oftmals bürgerl. Herkunft waren. Das Verhältnis der Hofbeamten zum Herrscher war unter funktionalen Aspekten rein sachl.; es wurde durch eine Übereinkunft geregelt, wodurch den Hofbeamten Natural- und Geldeinkünfte sowie die Versorgung am Hof zugestanden wurden, teilw. betraf es auch die Versorgung ihrer Diener. Reformwerke – wie das am burgund. Hof von 1447 – weisen auf eine Rationalisierung der Hofverwaltung sowie auf den endgültigen Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft hin.

1450–1550 Die wachsende Zahl der Hofbeamten seit dem zweiten Drittel des 15. Jh.s ist auf die Bürokratisierung und Institutionalisierung

rung der Hof- und Territorialverwaltung sowie auf das ständig wachsende Repräsentations- und Legitimationsbedürfnis zurückzuführen (Zeremoniell). So spaltete sich bspw. das Amt des Marschalls in das des Oberhofmarschalls, Hofmarschalls und Reisemarschalls auf. Um den Stall des Kg.s oder Fs.en brauchte sich der Marschall ohnehin nicht mehr zu kümmern; dies hatten längst Stallmeister oder Oberstallmeister übernommen, die gleichfalls adliger Herkunft waren, als Hofbeamte bestellt waren und ihren Titel selbstverständl. mit Würde führten. Analog verlief die Entwicklung bezügl. des Kämmerers. Er behielt zwar seine herausragende Stellung in unmittelbarer Nähe des Fs.en (Aufsicht über die Privatschatulle oder Reisekasse), aber für die Finanzen des Hofes waren längst der Kammerknecht oder -meister und für die des Territoriums der Rent- bzw. Landrentmeister verantwortlich. Diese Funktion erfüllten gelegentl. auch Hofjuden oder finanzkräftige Bankiers, die aufgrund ihrer überregionalen Reputation in den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingebunden waren. Auch die Hofämter des Küchen- und Kellermeisters veränderten sich allmähl. zu Organen der Finanz- und bloßen Hofverwaltung. Allerdings konnten dem Küchenmeister bei zeremoniellen Handlungen noch Ansehen und Bedeutung zukommen; ansonsten kontrollierte er – wie der Kellermeister – den Bezug der Speisen, Gewürze und Getränke; ggf. besorgten beide die Bezahlung. Unter ihnen trugen Köche und Kellner Verantwortung, die zwar bestellt waren, aber nicht als Hofbeamte anzusprechen sind. Die Führung eines Titels sowie die soziale Herkunft des Bestallten bestimmten letztl. die Dignität. Dies erklärt auch, warum solche Ämter wie das des Fisch- oder Teichmeisters, Falkenmeisters oder Forstmeisters als Hofämter anzusehen sind. Ihre Inhaber waren adlig und besaßen einen ständigen Zugang zum Hof.

Auch andere Ämter sind seit der Mitte des 15. Jh.s zunehmend zu greifen, wie zum Beispiel das der Hofmeisterin, die den Hof der Fs.in organisiert und verwaltet hat. Mit der Aufspaltung des Hofes unter dem Gehäuse der Res. (Frauenhof, Prinzenhöfe), dem immer stärker wachsenden Bedürfnis nach kulturellen Höhe-

punkten (Musik, Tanz, Turnier, Illuminationen) und fsl. Repräsentation (Architektur) wuchsen nicht zuletzt die organisator. Anforderungen, was sowohl die weitere Ausdifferenzierung der Hofämter befördert als auch die Bürokratisierung und Institutionalisierung beschleunigt hat.

1550–1650 Seit der Mitte des 16. Jh.s besaß das Konfessionelle grundlegende Bedeutung an den Höfen. Die Heiratskreise waren konfessionell bestimmt, und nicht zuletzt war die konfessionelle Herkunft der Hofbeamten bedeutsam; Ausnahmen bildeten die reformierten Höfe im 17. Jh., wobei es forschungsstrateg. problemat. ist, von kathol., evangel.-luther. und reformierten Höfen zu sprechen. Die Oberhof- und Hofprediger als Hofbeamte sind freilich eine genuine Schöpfung der protestant. Höfe des 16. Jh.s. Typ. für die Renaissancehöfe sind die Bibliothekare, Historiographen, Wissenschaftler in den Kunst- und Raritätensammlungen, Alchimisten und Astrologen, Kapellmeister und Intendanten, die durchaus als Hofbeamte niederen Ranges gelten können. Eine Zäsur während des 16. Jh.s war die Einrichtung des Geheimen Rates als oberstes territoriales Regierungsorgan und die damit verbundene räumlich-funktionale Integration der Ratsstuben an den Res.en. Die Ressortbildung (Geheime Politik, Justiz, Finanzen, ggf. Kirche und Konfession) beschleunigte die weitere Ausdifferenzierung der Ämter (erster Vorsitzender des Geheimen Rates; Großkanzler, Kanzler, Vizekanzler; Präsident des Oberhofgerichts, Oberhofrichter). Die leitenden Beamten in der Hof- und Zentralverwaltung besaßen weiterhin einen ständigen und direkten Zugang zum Herrscher, obgleich es bereits Ende des 16. Jh.s Bestrebungen gab, den Posten eines Premierministers einzurichten. Schon vor 1600 wurden zunehmend niedere Ämter und Chargen für Adlige geschaffen, die unter bürokrat.-funktionalem Aspekt ohne Aufgabenbereich waren (Kammerherren, Kammerjunker). Sie wirkten bei der Inszenierung des Zeremoniells als Komparsen und Claqueure mit, wobei sich dies bes. im 17. Jh. voll entfaltet und verstärkt hat.

→ A. Institutionen → A. Versorgungsgebäude und Einrichtungen

L. ASCH, Ronald G.: Der Hof Karls I. Politik, Provinz und Patronage 1625–1640, Köln u. a. 1993 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 3). – BAHL, Peter: Der Hof des Großen Kurfürsten. Studien zur höheren Amtsträgerschaft Brandenburg-Preußens, Köln u. a. 2001 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 8). – HEINIG 1997. – HIRSCH, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Ostfildern 2004 (Residenzenforschung, 16). – Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), hg. von André THIEME und Jochen VÖTSCH, Beucha 2004 (Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte, 8). – Hof und Theorie. Annäherungen an ein historische Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT, Köln u. a. 2004 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 22). – KERN, Bernd-Rüdiger: Art.: »Reichshofbeamte«, in: HRG III, 1986, Sp. 612–615. – KOLB, Johann: Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 8). – KRUSE, Holger: Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430–1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456), Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44). – Höfe und Hofordnungen 1200–1600, 1999. – LANZINNER, 1980. – LATZKE, Irmgard: Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich, Frankfurt am Main 1970. – MERSIOWSKY 2000. – MORAW 1969. – MÜLLER 1995. – NOFLATSCHER, Heinz: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999 (Veröffentlichung des Instituts für Europäische Geschichte, 161). – PARAVICINI 1994. – Power Elites and State Building. The Origins of the Modern State in Europe, 13th–18th Centuries, hg. von Wolfgang REINHARD, Oxford 1996. – RÖSENER 1989. – SCHUBERT, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts, 63). – SCHUBERT, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35). – ZIEGLER, Walter: Die niederbayerischen Residenzen im Spätmittelalter, in: BDLG 123 (1987) S. 25–49.

Uwe SCHIRMER

Juden als herrschaftliche Funktionsträger

Die »klassische« Phase der an prakt. allen Höfen des Reiches tätigen Hofjuden in ihrer institutionalisierten und in hierarch. abgestuften Netzwerken miteinander verbundenen Form begann erst nach dem 30jährigen Krieg. Als passgenaues Instrumentarium für einige der charakterist. ökonom., finanztechn. und administrativ-polit. Defizite der Zeit zw. ca. 1650 und 1800 in Mitteleuropa konnte sich nur hier ein »Hofjudentum« in einer solchen Dichte ausbilden und damit die Voraussetzungen für seine Institutionalisierung, seine ökonom. und innerjüd.-polit. Bedeutung schaffen. Zwar nicht so ausschließl. auf Höfe und Res.en bezogen, wie es der Begriff »Hofjude« suggerieren mag, befand sich hier allemal das Gravitationszentrum der Tätigkeit von Juden und einiger weniger Jüdinnen für die jeweiligen Herrschaftsträger.

Einzelne Juden, die punktuell in näheren Kontakt zu Höfen und Herrschern gelangten, hat es jedoch im span. und islam. Bereich wie im Römisch-Deutschen Reich auch im MA gegeben. Eine systemat. Untersuchung dieses Phänomens liegt bislang jedoch nicht vor.

Im Fokus des Interesses von Herrschern an einzelnen Juden standen im MA wie in der Frühen Neuzeit deren Finanzkraft bzw. deren für Finanzen und Finanzierungen nutzbare Beziehungen. Weiterhin ist beiden Entwicklungsphasen gemein, daß Juden neben ihrem finanziellen Gewinn aus den Geschäften mit Herrschern v. a. durch den Erhalt besonderer Privilegien profitierten, die ihnen größeren Schutz und eine bessere Rechtsstellung gewährten (oder gewähren sollten). Die dritte Konstante findet sich in ihrer Führungs- und Mittlerfunktion zw. Judenschaft und Herrscher, die neben den Kontakten zu letzterem in ihrer Zugehörigkeit zur jüd. Elite ihre Wurzeln hat.

Kontakte hatten Herrscher zu großen jüd. Geldleihern und daneben zu einigen Ärzten, die trotz gegenteiliger kirchl. Normen geschätzt und individuell in Anspruch genommen wurden. Die Grenze zw. einem sporad. in Anspruch genommenen Kreditgeber und einem herrschaftl. Funktionsträger war fließend; fehlende Quellen erschweren eine klare Definition und erlauben darüber hinaus selten, den Grad der